VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/564 DER KOMMISSION

vom 19. November 2021

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 ([1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 bildet einen Rahmen für die Ermittlung, Planung und Umsetzung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI), die für die Realisierung der neun vorrangigen strategischen geografischen Energieinfrastrukturkorridore in den Bereichen Strom, Gas und Erdöl und der drei unionsweiten vorrangigen thematischen Gebiete für die Energieinfrastruktur (intelligente Netze, Stromautobahnen und Kohlendioxidnetze) erforderlich sind.

(2) Die PCI-Liste wird alle zwei Jahre erstellt. Die aktuelle Liste wurde 2019 erstellt und trat 2020 in Kraft. Daher ist es erforderlich, sie zu ersetzen.

(3) Die regionalen Gruppen haben die für die Aufnahme in die Unionsliste vorgeschlagenen Vorhaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 geprüft und bestätigt, dass sie die Kriterien des Artikels 4 der genannten Verordnung erfüllen.

(4) Die Entwürfe der regionalen Listen von PCI wurden von den regionalen Gruppen auf Fachsitzungen vereinbart. Die regionale Gruppe für Erdöl hat vereinbart, im Hinblick auf die Klimaziele der Union und das Ziel der CO_2-Neutralität keinen Entwurf einer Liste von Vorhaben im Bereich Erdöl vorzulegen, die in die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgenommen werden sollen. Nachdem die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) am 27. Oktober hinsichtlich der einheitlichen Anwendung der Bewertungskriterien und der Kosten-Nutzen-Analyse in den einzelnen Regionen Stellungnahmen abgegeben hatte, haben die Entscheidungsgremien der regionalen Gruppen die regionalen Listen am 9. November verabschiedet. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 haben die Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet die Vorhaben betreffen, alle vorgeschlagenen Vorhaben vor der Verabschiedung der regionalen Listen genehmigt.

(5) Zudem wurden Vertreterorganisationen der relevanten Interessenträger, darunter Erzeuger, Verteilernetzbetreiber, Lieferanten sowie Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen, zu den für die Unionsliste vorgeschlagenen Vorhaben konsultiert.

(6) Die PCI sollten für jede vorrangige strategische transeuropäische Energieinfrastruktur in der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 genannten Reihenfolge aufgeführt werden.

(7) Die PCI sollten entweder als eigenständige PCI oder, wenn sie miteinander in Zusammenhang stehen oder sich (möglicherweise) in einer Konkurrenzsituation befinden, als Teile eines PCI-Clusters aufgeführt werden.

(8) Die Unionsliste umfasst Vorhaben, die sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien befinden, etwa vor oder während der Durchführbarkeitsstudie, in der Genehmigungsphase oder im Bau. Bei PCI in einer frühen Entwicklungsphase kann es erforderlich sein, die technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit und die Einhaltung des Unionsrechts, einschließlich der Umweltvorschriften, in Studien nachzuweisen. In diesem Zusammenhang sollten mögliche negative Umweltauswirkungen angemessen ermittelt, abgeschätzt und vermieden oder gemindert werden.

([1]) ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39.

(9) Die Aufnahme von Projekten in die Unionsliste greift dem Ergebnis der relevanten Umweltverträglichkeitsprüfungen und Genehmigungsverfahren nicht vor.

(10) Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 erhält folgende Fassung:

„*ANHANG VII*

UNIONSLISTE DER VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE („UNIONSLISTE")

gemäß Artikel 3 Absatz 4

A. **Bei der Erstellung der Unionsliste zugrunde gelegte Prinzipien**

1. **Cluster von Vorhaben von gemeinsamem Interesse**

Einige PCI wurden in einem Cluster zusammengefasst, da sie miteinander in Zusammenhang stehen oder sich (möglicherweise) in einer Konkurrenzsituation befinden. Es wird zwischen folgenden Arten von PCI-Clustern unterschieden:

a) Ein **Cluster zusammenhängender PCI** ist definiert als ‚Cluster X, das die folgenden PCI umfasst'. Ein solches Cluster wurde gebildet, um alle PCI zu erfassen, die erforderlich sind, um denselben Engpass grenzübergreifend zu beheben, und die zu Synergien führen, wenn sie gemeinsam durchgeführt werden. In diesem Fall müssen alle PCI durchgeführt werden, um einen EU-weiten Nutzen zu generieren;

b) ein **Cluster von PCI in einer möglichen Konkurrenzsituation** ist definiert als ‚Cluster X, das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst'. Ein solches Cluster spiegelt eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf den Umfang des grenzübergreifenden Engpasses wider. In diesem Fall müssen nicht alle PCI des Clusters durchgeführt werden. Es bleibt dem Markt überlassen, ob eines, mehrere oder alle PCI durchgeführt werden, vorbehaltlich der erforderlichen Planungs- und Durchführungsgenehmigungen und der Genehmigungen aufgrund von Rechtsvorschriften. Die Notwendigkeit der Durchführung der PCI wird im Rahmen eines späteren PCI-Ermittlungsverfahrens überprüft, unter anderem im Hinblick auf den Kapazitätsbedarf; und

c) ein **Cluster von PCI in einer Konkurrenzsituation** ist definiert als ‚Cluster X, das eines der folgenden PCI umfasst'. Ein solches Cluster betrifft denselben Engpass. Allerdings ist hier der Umfang des Engpasses eindeutiger als bei einem Cluster von PCI in einer möglichen Konkurrenzsituation, sodass nur ein PCI durchgeführt werden muss. Die Entscheidung, welches PCI durchgeführt wird, bleibt — vorbehaltlich der erforderlichen Planungs- und Durchführungsgenehmigungen und der Genehmigungen aufgrund von Rechtsvorschriften — dem Markt überlassen. Gegebenenfalls wird die Notwendigkeit von PCI im Rahmen eines späteren PCI-Ermittlungsverfahrens überprüft.

Für alle PCI gelten die gleichen, in der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 festgelegten Rechte und Pflichten.

2. **Behandlung von Umspannwerken und Kompressorstationen**

Umspannwerke und Umrichterstationen für HGÜ-Kurzkupplungen (Strom) sowie Kompressorstationen (Gas) werden als Teil von PCI betrachtet, wenn sie geografisch auf Übertragungs- bzw. Fernleitungen liegen. Umspannwerke, Umrichterstationen für HGÜ-Kurzkupplungen und Kompressorstationen werden als eigenständige PCI betrachtet und einzeln in der Unionsliste aufgeführt, wenn sie geografisch nicht auf einer Übertragungs- bzw. Fernleitung liegen. Für sie gelten die in der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 festgelegten Rechte und Pflichten.

3. **Vorhaben, die nicht mehr als PCI betrachtet werden, und Vorhaben, die Bestandteil anderer PCI geworden sind**

a) Mehrere Vorhaben, die in den Unionslisten der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1391/2013, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/89, der Delegierten Verordnung (EU) 2018/540 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/389 aufgeführt sind, werden aus einem oder mehreren der nachstehenden Gründe nicht mehr als PCI angesehen:

— Die Infrastruktur ist bereits in Betrieb oder wird bis März 2022 in Betrieb genommen werden, sodass die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 keine Anwendung finden würden;

— das Vorhaben erfüllt den neuen Daten zufolge nicht die allgemeinen Kriterien;

— ein Träger hat das Vorhaben im Rahmen des Auswahlverfahrens für diese Unionsliste nicht erneut eingereicht;

— ein Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet das Vorhaben betrifft, hat keine Genehmigung erteilt oder

— das Vorhaben wurde im Rahmen des Auswahlverfahrens niedriger eingestuft als andere eingereichte Vorhaben.

Solche Vorhaben (mit Ausnahme von Infrastrukturen, die bereits in Betrieb sind oder bis März 2022 in Betrieb genommen werden sollen) können für die Aufnahme in die nächste Unionsliste in Betracht gezogen werden, wenn die Gründe für die Nichtaufnahme in die derzeitige Unionsliste nicht mehr gegeben sind.

Solche Vorhaben sind keine PCI, werden aber aus Gründen der Transparenz und Klarheit in Anhang VII Teil C als ‚**nicht mehr als PCI betrachtete Vorhaben**' mit der ursprünglichen PCI-Nummer aufgeführt.

b) Darüber hinaus wurden einige Vorhaben, die in den Unionslisten der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1391/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/89 aufgeführt sind, im Verlauf ihrer Umsetzung Bestandteil anderer PCI(-Cluster).

Solche Vorhaben werden nicht mehr als unabhängige PCI angesehen, werden aber aus Gründen der Transparenz und Klarheit mit ihrer ursprünglichen PCI-Nummer in Anhang VII Teil C als ‚**Vorhaben, die fester Bestandteil anderer PCI geworden sind**' aufgeführt.

B. UNIONSLISTE DER VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE

1. Vorrangiger Korridor ‚Offshore-Netz in den nördlichen Meeren' (NSOG)

Nr.	Definition
1.6	Verbindungsleitung Frankreich — Irland zwischen La Martyre (FR) und Great Island oder Knockraha (IE) [derzeit bekannt als ‚Celtic Interconnector']
1.19	Eines oder mehrere Windkraft-Drehkreuze in der Nordsee mit Verbindungsleitungen zu Nordsee-Anrainerländern (Dänemark, Deutschland, Niederlande) [derzeit bekannt als ‚North Sea Wind Power Hub']
1.21	Grüner-Wasserstoff-Hub mit Druckluftspeicherung (DK)

2. Vorrangiger Korridor ‚Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Westeuropa' (‚NSI West Electricity')

Nr.	Definition
2.4	Verbindungsleitung zwischen Codrongianos (IT), Lucciana (Korsika, FR) und Suvereto (IT) [derzeit bekannt als ‚SACOI 3']
2.7	Verbindungsleitung zwischen Aquitanien (FR) und dem Baskenland (ES) [derzeit bekannt als ‚Biscay Gulf']
2.9	Inländische Verbindungsleitung zwischen Osterath und Philippsburg (DE) zur Erhöhung der Kapazität an der westlichen Grenze [derzeit bekannt als ‚Ultranet']
2.10	Inländische Verbindungsleitung zwischen Brunsbüttel/Wilster und Großgartach/Bergrheinfeld-West (DE) zur Erhöhung der Kapazität an der nördlichen und südlichen Grenze [derzeit bekannt als ‚Suedlink']
2.14	Verbindungsleitung zwischen Thusis/Sils (CH) und Verderio Inferiore (IT) [derzeit bekannt als ‚Greenconnector']
2.16	Cluster für Verbindungsleitungen in Portugal, das folgende PCI umfasst: 2.16.1 Inländische Verbindungsleitung zwischen Pedralva und Sobrado (PT) (zuvor Pedralva und Alfena (PT)) 2.16.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Vieira do Minho, Ribeira de Pena und Feira (PT) (zuvor Frades B, Ribeira de Pena und Feira (PT))
2.17	Verbindungsleitung Portugal — Spanien zwischen Beariz — Fontefría (ES), Fontefría (ES) — Ponte de Lima (PT) (zuvor Vila Fria/Viana do Castelo) und Ponte de Lima — Vila Nova de Famalicão (PT) (zuvor Vila do Conde) (PT), einschließlich Umspannwerken in Beariz (ES), Fontefría (ES) und Ponte de Lima (PT)

2.18	Erhöhung der Pumpspeicherkapazität im Kaunertal, Tirol (AT)
2.23	Inländische Verbindungsleitungen an der Nordgrenze Belgiens zwischen Zandvliet und Lillo-Liefkenshoek (BE) und zwischen Liefkenshoek und Mercator, einschließlich eines Umspannwerks in Lillo (BE) [derzeit bekannt als ‚BRABO II + III']
2.27	2.27.1 Verbindungsleitung zwischen Aragón (ES) und den Atlantischen Pyrenäen (FR) [derzeit bekannt als ‚Pyrenean crossing 2']
	2.27.2 Verbindungsleitung zwischen Navarra (ES) und Landes (FR) [derzeit bekannt als ‚Pyrenean crossing 1']
2.28	2.28.2 Pumpspeicherkraftwerk Navaleo (ES)
	2.28.5 Reinigungsanlage — Pumpspeicherkraftwerk Velilla del Río Carrión (ES)
2.29	Wasserkraftwerk Silvermines (IE)
2.30	Pumpspeicherkraftwerk Riedl (DE)
2.31	Cluster für Verbindungsleitungen in Deutschland, das folgende PCI umfasst:
	2.31.1 Inländische Verbindungsleitung zwischen Emden-Ost und Osterath zur Erhöhung der Kapazität von Norddeutschland ins Rheinland
	2.31.2 Inländische Verbindungsleitungen zwischen Heide/West und Polsum zur Erhöhung der Kapazität von Norddeutschland ins Ruhrgebiet
	2.31.3 Inländische Verbindungsleitungen zwischen Wilhelmshaven und Uentrop zur Erhöhung der Kapazität von Norddeutschland ins Ruhrgebiet
2.32	Verbindungsleitung zwischen Lonny (FR) und Gramme (BE)
2.33	Verbindungsleitung zwischen Sizilien (IT) und dem Knotenpunkt Tunesien (TU) [derzeit bekannt als ‚ELMED'] (Nr. 3.27 der vierten PCI-Liste)

3. **Vorrangiger Korridor ‚Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mittelosteuropa und Südeuropa' (‚NSI East Electricity')**

Nr.	Definition
3.1	Cluster Österreich — Deutschland, das folgende PCI umfasst:
	3.1.1 Verbindungsleitung zwischen St. Peter (AT) und dem Raum Isar (DE)
	3.1.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen St. Peter und den Tauern (AT)
	3.1.4 Inländische Verbindungsleitung zwischen Westtirol und Zell-Ziller (AT)
3.10	Cluster Israel — Zypern — Griechenland [derzeit bekannt als ‚EUROASIA Interconnector'], das folgende PCI umfasst:
	3.10.1 Verbindungsleitung zwischen Hadera (IL) und Kofinou (CY)
	3.10.2 Verbindungsleitung zwischen Kofinou (CY) und Korakia, Kreta (EL)
3.11	Cluster für Verbindungsleitungen in Tschechien, das folgende PCI umfasst:
	3.11.1 Inländische Verbindungsleitung zwischen Vernerov und Vitkov (CZ)
	3.11.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Vitkov und Prestice (CZ)
	3.11.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Prestice und Kocin (CZ)

	3.11.4 Inländische Verbindungsleitung zwischen Kocin und Mirovka (CZ)
3.12	Inländische Verbindungsleitung in Deutschland zwischen Wolmirstedt und dem Raum Isar zur Erhöhung der inländischen Übertragungskapazität Nord-Süd [derzeit bekannt als ‚SuedOstLink']
3.14	Ausbau der Binnennetzinfrastruktur in Polen [Teil des Clusters, das derzeit als ‚GerPol Power Bridge' bekannt ist], einschließlich folgender PCI: 3.14.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Krajnik und Baczyna (PL) 3.14.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Mikułowa und Świebodzice (PL) 3.14.4 Inländische Verbindungsleitung zwischen Baczyna und Plewiska (PL)
3.22	Cluster Rumänien — Serbien [derzeit bekannt als ‚Mid Continental East Corridor'], das folgende PCI umfasst: 3.22.1 Verbindungsleitung zwischen Resita (RO) und Pancevo (RS) 3.22.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Portile de Fier und Resita (RO) 3.22.3 Inländische Verbindungsleitung zwischen Resita und Timisoara/Sacalaz (RO) 3.22.4 Inländische Verbindungsleitung zwischen Arad und Timisoara/Sacalaz (RO)
3.24	Pumpspeicherkraftwerk in Amfilochia (EL)
3.28	Inländische Verbindungsleitung in Österreich zwischen Lienz und Obersielach

4. **Vorrangiger Korridor ‚Verbundplan für den baltischen Energiemarkt' (‚BEMIP Electricity')**

Nr.	Definition
4.4	4.4.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Ekhyddan und Nybro/Hemsjö (SE)
4.5	4.5.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Stanisławów und Ostrołęka (PL)
4.6	Pumpspeicherkraftwerk in Estland
4.8	Integration und Synchronisierung des Stromnetzes der baltischen Staaten mit den europäischen Netzen, einschließlich folgender PCI: 4.8.1 Verbindungsleitung zwischen Tartu (EE) und Valmiera (LV) 4.8.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Balti und Tartu (EE) 4.8.3 Verbindungsleitung zwischen Tsirguliina (EE) und Valmiera (LV) 4.8.4 Inländische Verbindungsleitung zwischen Viru und Tsirguliina (EE) 4.8.7 Inländische Verbindungsleitung zwischen Paide und Sindi (EE) 4.8.8 Inländische Verbindungsleitung zwischen Wilna und Neris (LT) 4.8.9 Weitere infrastrukturbezogene Aspekte der Synchronisierung des Stromnetzes der baltischen Staaten mit dem kontinentaleuropäischen Netz 4.8.10 Verbindungsleitung Litauen — Polen [derzeit bekannt als ‚Harmony Link'] 4.8.13 Neues 330-kV-Umspannwerk Mūša (LT)

	4.8.14 Inländische Verbindungsleitung zwischen Bitenai und KHAE (LT) 4.8.15 Neues 330-kV-Umspannwerk in Darbėnai (LT) 4.8.16 Inländische Verbindungsleitung zwischen Darbėnai und Bitenai (LT) 4.8.18 Inländische Verbindungsleitung zwischen Dunowo und Żydowo Kierzkowo (PL) 4.8.19 Inländische Verbindungsleitung zwischen Piła Krzewina und Żydowo Kierzkowo (PL) 4.8.20 Inländische Verbindungsleitung zwischen Krajnik und Morzyczyn (PL) 4.8.21 Inländische Verbindungsleitung zwischen Morzyczyn-Dunowo-Słupsk-Żarnowiec (PL) 4.8.22 Inländische Verbindungsleitung zwischen Żarnowiec-Gdańsk/Gdańsk Przyjaźń-Gdańsk Błonia (PL) 4.8.23 Synchronkondensatoren zur Bereitstellung von Schwungmasse, zur Gewährleistung der Spannungs- und Frequenzstabilität und zur Bereitstellung von Kurzschlussleistung in Litauen, Lettland und Estland
4.10	Cluster Finnland — Schweden [derzeit bekannt als ‚Dritte Verbindungsleitung Finnland — Schweden'], das folgende PCI umfasst: 4.10.1 Verbindungsleitung zwischen Nordfinnland und Nordschweden 4.10.2 Inländische Verbindungsleitung zwischen Keminmaa und Pyhänselkä (FI)
4.11	Verbindungsleitung zwischen Lettland und Schweden über Gotland [derzeit bekannt als ‚LaSGo Link']

5. **Vorrangiger Korridor ‚Nord-Süd-Gasverbindungsleitungen in Westeuropa' (‚NSI West Gas')**

Nr.	Definition
5.19	Anbindung Maltas an das europäische Gasnetz — Gasfernleitung nach Italien bei Gela

6. **Vorrangiger Korridor ‚Nord-Süd-Gasverbindungsleitungen in Mittelosteuropa und Südosteuropa' (‚NSI East Gas')**

Nr.	Definition
6.2	6.2.13 Entwicklung und Ausbau der Fernleitungskapazität der Verbindungsleitung Slowakei — Ungarn
6.8	Cluster von Infrastrukturentwicklungs- und -ausbauvorhaben als Voraussetzung für den Aufbau des Gas-Hubs auf dem Balkan, einschließlich der folgenden PCI: 6.8.1 Verbindungsleitung Griechenland — Bulgarien [derzeit bekannt als ‚IGB'] zwischen Komotini (EL) und Stara Sagora (BG) sowie Gaskompressorstation in Kipi (EL) 6.8.2 Sanierung, Modernisierung und Erweiterung des bulgarischen Fernleitungsnetzes 6.8.3 Gasverbindungsleitungen Bulgarien — Serbien [derzeit bekannt als ‚IBS']
6.20	Cluster zur Erhöhung der Speicherkapazitäten in Südosteuropa, das eines oder mehrere der folgenden PCI umfasst: 6.20.2 Ausbau des unterirdischen Gasspeichers (UGS) Tschiren (BG) 6.20.3 Unterirdischer Gasspeicher (UGS) und Mess- und Regelstation in Süd-Kavala (EL) Hinzu kommt eines der folgenden PCI: 6.20.4 Depomures-Speicheranlage (Rumänien) 6.20.7 Unterirdischer Gasspeicher Bilciuresti

6.24	Kapazitätserweiterung zwischen Rumänien und Ungarn (derzeit bekannt als ‚ROHU/BRUA') zur Ermöglichung einer bidirektionalen Kapazität von 4,4 Mrd. m^3/Jahr, einschließlich neuer Ressourcen aus dem Schwarzen Meer: 6.24.4 ROHU/BRUA — zweite Phase, einschließlich: — Erweiterung der Fernleitungskapazität in Rumänien von Recas nach Horia in Richtung Ungarn auf 4,4 Mrd. m^3/Jahr und Ausbau der Kompressorstationen in Podișor, Bibesti und Jupa — Leitung Schwarzmeerküste — Podișor (RO) zur Übernahme des Gases vom Schwarzen Meer — Gastransport in Gegenflussrichtung Rumänien — Ungarn: Ungarischer Abschnitt, 2. Stufe Kompressorstation Csanádpalota (HU)
6.26	6.26.1 Cluster Kroatien — Slowenien bei Rogatec, das die folgenden PCI umfasst: — Verbindungsleitung Kroatien — Slowenien (Lučko — Zabok — Rogatec) — Kompressorstation Kidričevo, 2. Ausbauphase (SI) — Ausbau der Verbindungsleitung bei Rogatec
6.27	LNG Gdansk (PL)

7. **Vorrangiger Korridor ‚Südlicher Gaskorridor' (SGC)**

Nr.	Definition
7.3	PCI-Cluster Infrastruktur für den Transport von Gas aus neuen Gasquellen aus den Reserven des östlichen Mittelmeers, einschließlich: 7.3.1 Fernleitung von den Gasreserven im östlichen Mittelmeerraum über Zypern und Kreta zum griechischen Festland [derzeit bekannt als ‚EastMed Pipeline'], mit einer Mess- und Regelstation in Megalopoli Hinzu kommen davon abhängig die folgenden PCI: 7.3.3 Offshore-Erdgasfernleitung zwischen Griechenland und Italien [derzeit bekannt als ‚Poseidon Pipeline'] 7.3.4 Ausbau der inländischen Fernleitungskapazitäten in Italien, einschließlich der inländischen Nord-Süd-Fernleitungskapazitäten [derzeit bekannt als ‚Adriatische Fernleitung'] und der inländischen Fernleitungskapazitäten in der Region Apulien [Fernleitung Matagiola — Massafra]
7.5	Entwicklung der Gasinfrastruktur in Zypern [derzeit bekannt als ‚Zypern Gas2EU']

8. **Vorrangiger Korridor ‚Gasverbundplan für den Energiemarkt im Ostseeraum' (‚BEMIP Gas')**

Nr.	Definition
8.2	Cluster Infrastrukturausbau im östlichen Ostseeraum, das folgende PCI umfasst: 8.2.1 Ausbau der Verbindungsleitung Lettland — Litauen 8.2.4 Ausbau des unterirdischen Erdgasspeichers Inčukalns (LV)
8.3	Cluster Infrastruktur, das folgende PCI umfasst [derzeit bekannt als ‚Baltic Pipe']: 8.3.1 Ausbau der Verbindungsleitung Nybro — Polen/Dänemark 8.3.2 Verbindungsleitung Polen — Dänemark

9. **Vorrangiger Korridor ‚Erdölversorgungsleitungen in Mittelosteuropa' (OSC)**

Für die Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse wurden keine Vorhaben im Bereich Erdöl eingereicht.

10. **Vorrangiges thematisches Gebiet ‚Realisierung intelligenter Netze'**

Nr.	Definition
10.4	ACON (Again COnnected Networks) (CZ, SK) fördert die Integration des tschechischen und des slowakischen Strommarktes, indem die Effizienz der Verteilernetze verbessert und gleichzeitig die grenzüberschreitende Kapazität auf Ebene der Verteilernetzbetreiber erhöht wird.
10.7	Danube InGrid (HU, SK) verbessert die grenzübergreifende Koordination des Stromnetzmanagements, insbesondere durch den Einsatz intelligenter Lösungen für die Datenerhebung und den Datenaustausch.
10.10	CARMEN (HU, RO) verbessert die Effizienz des Verteilernetzbetriebs und die Dienstleistungsqualität und ermöglicht sichere Stromflüsse aus neuer erneuerbarer Erzeugung.
10.11	Gabreta (CZ, DE) verbessert die Systemoptimierung, indem Informationen in Echtzeit abgerufen und ausgetauscht werden, die Messung und Überwachung des Netzes verbessert und mehr Flexibilität und Aufnahmekapazität für aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom geschaffen werden.
10.12	Green Switch (AT, HR, SI) optimiert die Nutzung der bestehenden Infrastruktur und integriert neue Technologien auf effiziente Weise, um die Aufnahmekapazität zu erhöhen, die effiziente Integration neuer Lasten zu steigern und die Qualität und Versorgungssicherheit zu verbessern.

11. **Vorrangiges thematisches Gebiet ‚Stromautobahnen'**

Kein Vorhaben von gemeinsamem Interesse wurde zusätzlich als Stromautobahn eingestuft.

12. **Vorrangiges thematisches Gebiet ‚grenzüberschreitende Kohlendioxidnetze'**

Nr.	Definition
12.3	CO_2 TransPorts — Ziel ist der Aufbau der erforderlichen Infrastruktur in den Häfen Rotterdam, Antwerpen und North Sea Port, um Abscheidung, Transport und Speicherung von CO_2 in großem Maßstab zu ermöglichen
12.4	Northern lights — ein kommerzielles Vorhaben im Bereich des grenzüberschreitenden CO_2 -Transports, das mehrere europäische CO_2-Abscheidungsinitiativen umfasst (Vereinigtes Königreich, Irland, Belgien, die Niederlande, Frankreich, Schweden) und den Transport des CO_2 auf dem Schiffsweg zu einer Speicherstätte auf dem norwegischen Festlandsockel ermöglichen soll
12.5	Athos — Aufbau der Infrastruktur für den CO_2-Transport aus Industriegebieten in den Niederlanden sowie möglicherweise anderen Gebieten wie Irland und Deutschland. Ziel ist die Entwicklung einer offen zugänglichen, grenzüberschreitenden interoperablen Transportstruktur für große Mengen CO_2.
12.7	Aramis — grenzüberschreitendes Vorhaben für den Transport und die Speicherung von CO_2 (Aufnahme bei Emittenten im Hinterland des Rotterdamer Hafens und Speicherung an einem Ort auf dem niederländischen Festlandsockel)
12.8	Dartagnan — multimodaler Hub für den CO_2-Export aus Dünkirchen und seinem Hinterland (Emittenten aus dem Industriecluster im Raum Dünkirchen, Frankreich, und Speicherung dort, wo diese in den Gebieten der Nordseeländer verfügbar ist)
12.9	CCS-Verbindungsleitung Polen — EU (Emittenten aus dem Industriecluster im Raum Danzig, Polen, und Speicherung dort, wo diese in den Gebieten der Nordseeländer verfügbar ist)

C. **LISTE DER ‚VORHABEN, DIE NICHT MEHR ALS PCI BETRACHTET WERDEN' UND DER ‚VORHABEN, DIE FESTER BESTANDTEIL ANDERER PCI GEWORDEN SIND'**

1. **Vorrangiger Korridor ‚Offshore-Netz in den nördlichen Meeren' (NSOG)**

PCI-Nummern der Vorhaben, die nicht mehr als PCI angesehen werden
1.1.1

PCI-Nummern der Vorhaben, die nicht mehr als PCI angesehen werden
1.1.2
1.1.3
1.2
1.3.1
1.3.2
1.4.1
1.4.2
1.4.3
1.5
1.7.1
1.7.2
1.7.3
1.7.4
1.7.5
1.8
1.9.1
1.9.2
1.9.3
1.9.4
1.9.5
1.9.6
1.10.1
1.10.2
1.11.1
1.11.2
1.11.3
1.11.4
1.12.1
1.12.2
1.12.3
1.12.4

1.12.5
1.13
1.14
1.15
1.16
1.17
1.18
1.20

2. **Vorrangiger Korridor ‚Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Westeuropa' (‚NSI West Electricity')**

PCI-Nummern der Vorhaben, die nicht mehr als PCI angesehen werden
2.1
2.2.1
2.2.2
2.2.3
2.3.1
2.3.2
2.5.1
2.5.2
2.6
2.8
2.11.1
2.11.2
2.11.3
2.12
2.13.1
2.13.2
2.14
2.15.1
2.15.2
2.15.3
2.15.4
2.16.2
2.19
2.20
2.21
2.22
2.24

2.25.1
2.25.2
2.26
2.28.3
2.28.4

Vorhaben, die fester Bestandteil anderer PCI geworden sind	
Ursprüngliche PCI-Nummer des Vorhabens	Nummer des PCI, in das das Vorhaben integriert wurde
2.1	3.1.4

3. **Vorrangiger Korridor ‚Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mittelosteuropa und Südeuropa' (‚NSI East Electricity')**

PCI-Nummern der Vorhaben, die nicht mehr als PCI angesehen werden
3.1.3
3.2.1
3.2.3
3.3
3.4
3.5.1
3.5.2
3.6.1
3.6.2
3.7
3.8
3.9
3.11.5
3.13
3.14.1
3.15.1
3.15.2
3.16
3.17
3.18.1
3.18.2
3.19.2
3.19.3
3.20.1
3.20.2

3.21
3.23
3.25
3.26

Vorhaben, die fester Bestandteil anderer PCI geworden sind	
Ursprüngliche PCI-Nummer des Vorhabens	Nummer des PCI, in das das Vorhaben integriert wurde
3.27	2.33

4. **Vorrangiger Korridor ‚Verbundplan für den baltischen Energiemarkt' (‚BEMIP Electricity')**

PCI-Nummern der Vorhaben, die nicht mehr als PCI angesehen werden
4.1
4.2
4.4.1
4.5.1
4.5.3
4.5.4
4.5.5
4.7
4.8.6
4.8.11
4.8.12
4.8.17

Vorhaben, die fester Bestandteil anderer PCI geworden sind	
Ursprüngliche PCI-Nummer des Vorhabens	Nummer des PCI, in das das Vorhaben integriert wurde
4.3	4.8.9
4.9	4.8.9

5. **Vorrangiger Korridor ‚Nord-Süd-Gasverbindungsleitungen in Westeuropa' (‚NSI West Gas')**

PCI-Nummern der Vorhaben, die nicht mehr als PCI angesehen werden
5.1.1
5.1.2
5.1.3
5.2

5.3
5.4.1
5.4.2
5.5.1
5.5.2
5.6
5.7.1
5.7.2
5.9
5.12
5.13
5.14
5.15.1
5.15.2
5.15.3
5.15.4
5.15.5
5.16
5.17.1
5.17.2
5.18
5.20
5.21

Vorhaben, die fester Bestandteil anderer PCI geworden sind	
Ursprüngliche PCI-Nummer des Vorhabens	Nummer des PCI, in das das Vorhaben integriert wurde
5.8.1	5.5.2
5.8.2	5.5.2

6. **Vorrangiger Korridor ‚Nord-Süd-Gasverbindungsleitungen in Mittelosteuropa und Südosteuropa' (‚NSI East Gas')**

PCI-Nummern der Vorhaben, die nicht mehr als PCI angesehen werden
6.2.1
6.2.2
6.3
6.5.1
6.5.3
6.5.4

6.5.5
6.7
6.8.3
6.9.1
6.9.2
6.9.3
6.11
6.12
6.16
6.17
6.19
6.20.1
6.20.5
6.20.6
6.21
6.22.1
6.22.2
6.23
6.24.1
6.25.2

Vorhaben, die fester Bestandteil anderer PCI geworden sind	
Ursprüngliche PCI-Nummer des Vorhabens	Nummer des PCI, in das das Vorhaben integriert wurde
6.1.1	6.2.10
6.1.2	6.2.11
6.1.3	6.2.11
6.1.4	6.2.11
6.1.5	6.2.11
6.1.6	6.2.11
6.1.7	6.2.11
6.1.8	6.2.2
6.1.9	6.2.11
6.1.10	6.2.2
6.1.11	6.2.2
6.1.12	6.2.12
6.2.3	6.2.2
6.2.4	6.2.2
6.2.5	6.2.2

6.2.6	6.2.2
6.2.7	6.2.2
6.2.8	6.2.2
6.2.9	6.2.2
6.5.2	6.5.6
6.6	6.26.1
6.8.4	6.25.4
6.13.1	6.24.4
6.13.2	6.24.4
6.13.3	6.24.4
6.14	6.24.1
6.15.1	6.24.10
6.15.2	6.24.10
6.18	7.3.4
6.24.2	6.24.1
6.24.3	6.24.1
6.24.5	6.24.4
6.24.6	6.24.4
6.24.7	6.24.4
6.24.8	6.24.4
6.24.9	6.24.4
6.25.3	6.24.10
6.26.2	6.26.1
6.26.3	6.26.1
6.26.4	6.26.1
6.26.5	6.26.1
6.26.6	6.26.1

7. **Vorrangiger Korridor „Südlicher Gaskorridor' (SGC)**

PCI-Nummern der Vorhaben, die nicht mehr als PCI angesehen werden
7.1.1
7.1.2
7.1.3
7.1.5
7.1.7
7.2.1
7.2.2
7.2.3

7.4.1
7.4.2

Vorhaben, die fester Bestandteil anderer PCI geworden sind	
Ursprüngliche PCI-Nummer des Vorhabens	Nummer des PCI, in das das Vorhaben integriert wurde
7.1.6	7.1.3
7.1.4	7.3.3
7.3.2	7.5

8. **Vorrangiger Korridor ‚Gasverbundplan für den Energiemarkt im Ostseeraum' (‚BEMIP Gas')**

PCI-Nummern der Vorhaben, die nicht mehr als PCI angesehen werden
8.1.2.1
8.1.2.2
8.1.2.3
8.1.2.4
8.2.3
8.4
8.5
8.6
8.8

9. **Vorrangiger Korridor ‚Erdölversorgungsleitungen in Mittelosteuropa' (OSC)**

PCI-Nummern der Vorhaben, die nicht mehr als PCI angesehen werden
9.1
9.2
9.3
9.4
9.5
9.6

10. **Vorrangiges thematisches Gebiet ‚Realisierung intelligenter Netze'**

PCI-Nummern der Vorhaben, die nicht mehr als PCI angesehen werden
10.1
10.2
10.3
10.5

10.6
10.8
10.9

11. **Vorrangiges thematisches Gebiet ‚Stromautobahnen'**

PCI-Nummern der Vorhaben, die nicht mehr als PCI angesehen werden
1.3
1.5
1.6
1.7
1.8
1.10
1.14
1.15
1.16
1.20
2.13

12. **Vorrangiges thematisches Gebiet ‚grenzüberschreitende Kohlendioxidnetze'**

PCI-Nummern der Vorhaben, die nicht mehr als PCI angesehen werden
12.1
12.2
12.6“